

## Pressemitteilung

München, den 4. Mai 2022

### Unterbringung von Geflüchteten bringt Herausforderungen für die Kommunen

Die Erfahrungen aus den vergangenen Wochen seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigen laut Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Vorsitzender des Bayerischen Städtetags: „**Die Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern kann nur im engen Schulterschluss mit dem Bund und dem Freistaat funktionieren. Eine Linderung der ersten Nöte bei der Unterbringung bringt die enorme Hilfsbereitschaft bei der Aufnahme in privaten Wohnungen. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit die Unterbringung in privaten Haushalten tragfähig ist.**“ Wie lange können die Provisorien auf der Couch, in Gästezimmern oder im Keller in ehrenamtlichen Händen funktionieren? Schnelle Hilfe in ersten privaten Anlaufstationen ist gerade in der Anfangsphase wichtig. Aber es ist auch Koordination nötig, um den Geflüchteten eine längerfristige Bleibe zu ermöglichen.

Pannermayr: „**Eine enorme Herausforderung bei der Unterbringung der Geflüchteten bringt der geplante Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialgesetzbuch SGB II mit sich. Es muss bei diesem Übergang sichergestellt werden, dass das überwiegend staatlich finanzierte Unterbringungssystem für wohnungslose Kriegsflüchtlinge weiter aufrecht erhalten wird.**“ Das muss für dezentrale Unterkünfte ebenso wie für Gemeinschaftsunterkünfte gelten. Bei steigenden Zugangszahlen müssen Gemeinschaftsunterkünfte ausgebaut werden.

Pannermayr: „**Ein Rückzug des Staates mit dem Verweis auf den privaten Wohnungsmarkt und die Verantwortung der Städte und Gemeinden für die Unterbringung von Obdachlosen würde die Kommunen überfordern. Für die Aufnahme und Unterbringung der Geflüchteten sind in erster Linie Bund und Länder verantwortlich. Die Kommunen nehmen ihre Mitverantwortung wahr und helfen dabei, wo sie können. Städte und Gemeinden bemühen sich nach besten Kräften, Geflüchtete in Mietwohnungen unterzubringen.**“ Die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen ist keine örtliche Angelegenheit für Städte und Gemeinden, sondern erfolgt auf der Basis internationalen Rechts, von Übereinkommen der Europäischen Union und des Bundesrechts.

Pannermayr verweist auf das Problem hoher Kosten: „**Der Freistaat muss den kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft, also Miete und Heizung, für Geflüchtete übernehmen.**“ Der Hintergrund: Der geplante Systemwechsel bei Leistungen für Kriegsflüchtlinge am 1. Juni 2022 vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch SGB II (für Arbeitsfähige bis 65/67 Jahre), ins SGB XII (für Nichterwerbsfähige) und ins SGB IX (für Menschen mit Behinderung) bringt Probleme für die Praxis mit sich. Die bayerischen Kommunen, insbesondere die Städte und Gemeinden, befürchten Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht eine Unterbringungsverpflichtung des Staates auf Ebene der Regierungen, Landkreise und kreisfreien Städte mit Kostenerstattung durch den Freistaat vor. Das SGB II sieht – organisiert über die Jobcenter – Leistungen für Menschen mit Wohnraum vor und ersetzt die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Zu zwei Dritteln trägt der Bund die KdU und zu etwa einem Drittel tragen die kreisfreien Städte und Landkreisen diese Aufwendungen. Pannermayr: „**Städte und Landkreise dürfen bei den Kosten für die Unterkunft von Kriegsflüchtenden nicht im Stich gelassen werden.**“